



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen  
Frau Annika Wessels  
Quality Services International GmbH  
Flughafendamm 9 a  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Claudia Schellack  
Zimmer SHH 10.07  
Tel. +49 421 361 6183  
Fax +49 421 496 6183  
E-Mail  
Claudia.Schellack@GESUNDHEIT.BREMEN.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
500-429-103-4/2017-13-2  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 06.07.2020

## **Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben**

Sehr geehrte Frau Wessels,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 02.07.2020 ergeht folgender

### **Bescheid**

1. Hiermit wird

**Frau Annika Wessels**

(geb. am 19.03.1988 in Hilden)

die Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB<sup>1</sup> unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

**Dienstgebäude**  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

**Postanschrift**  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

**Haltestelle BSAG**  
Herdentor  
28195 Bremen

**Bankverbindungen**  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



**2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**

- 2.1 Sofern sich Änderungen hinsichtlich des von Ihnen bei der Antragstellung benannten Prüflaboratoriums ergeben, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Zulassungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erteilung der Zulassung zu verweigern.

**3. Kostenentscheidung:**

Sie haben als Antragstellerin die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 149 € festgesetzt. Sie ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

**4. Gründe:**

- zu 1. Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde die Erteilung einer Zulassung aufgrund einer Namensänderung beantragt. Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Dokumente ergab, dass die Antragstellerin die fachliche Eignung besitzt, über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV<sup>ii</sup> verfügt und keine Bedenken hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit vorliegen. Die Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 GPV i.V.m. dem Gegenprobenerlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen<sup>iii</sup> erteilt.
- zu 2.1 Eine Zulassung setzt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GPV voraus, dass die Personen über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Sobald sich hier Änderungen nach Erteilung der Zulassung ergeben, muss die Zulassungsbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, um zu prüfen, ob die Zulassung aufrecht erhalten bleiben kann oder zurückgenommen werden muss.
- zu 2.2 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>iv</sup> widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 GPV nicht mehr gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit begründen.
- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz<sup>v</sup> in Verbindung mit Ziffer 572.02 der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV)<sup>vi</sup> festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für die Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen zwischen 149,00 € und 700,00€. Im vorliegenden Fall ist ein geringer

Verwaltungsaufwand für die Prüfung entstanden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

#### **Hinweise:**

Gemäß Ziffer 4 des Brem. Gegenprobenerlasses sind Sie verpflichtet, jederzeit die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen, die die Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Schellack*

Claudia Schellack

Gewerbeoberinspektorin



---

<sup>i</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>ii</sup> Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852)

<sup>iii</sup> Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zugelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)

<sup>iv</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch Art. 1 ÄndG vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>v</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

<sup>vi</sup> Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002 S. 337), zuletzt Anlage neu gefasst durch die Verordnung vom 19. November 2019 (Brem.GBl. S. 733)